

---

# Gemeindeversammlung

Protokoll der Gemeindeversammlung Zuchwil  
vom Montag, 13. Dezember 2021, 19:30 bis 21:15 Uhr, in der Sporthalle  
des Sportzentrums Zuchwil, Amselweg 63

---

Vorsitz	Marti Patrick, Gemeindepräsident
Protokoll	Schnyder Andrea, Gemeindeschreiberin
Stimmzählende	Rutz Andreas (Sektor A, 30 Teilnehmende) Röthlisberger Ruth (Sektor B, 20 Teilnehmende) Corti Marco (Sektor C, 31 Teilnehmende) Rüsics Carlo (Sektor D, 18 Teilnehmende)
Anwesend	99 Stimmberechtigte (absolutes Mehr 50)
Presse	Meier Rahel, Solothurner Zeitung
Berichterstatter	Rindlisbacher Marcel, Direktor Regio Energie Solothurn zu den Traktanden 1 und 2 Lochbaum Jens, Feuerwehrkommandant zu den Traktandum 3 und 6 Jäggi Urs, Direktor Sportzentrum SZZ Zentrum AG zu Traktandum 9 Michael Marti, Leiter Abteilung EinwohnerdiensteFinanzen zu Traktandum 10 Baumann Peter, Leiter Abteilung Bau und Planung zu Traktandum 8

## Traktanden

1	Strom, Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung	Beschluss-Nr. 72
2	Strom, Vergabe Nutzung und Betrieb Niederspannungsverteilstrom der Einwohnergemeinde Zuchwil, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung,	Beschluss-Nr. 73
3	Feuerwehr - Sold und Entschädigung	Beschluss-Nr. 74

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 4  | Anpassung Entschädigung von Behörden und Kommissionen                | Beschluss-Nr. 75 |
| 5  | Anpassung Dienst - und Gehaltsordnung DGO                            | Beschluss-Nr. 76 |
| 6  | Feuerwehrreglement - Teilrevision § 17                               | Beschluss-Nr. 77 |
| 7  | Erneuerung Freibad mit Traglufthalle - Genehmigung Bauabrechnung     | Beschluss-Nr. 78 |
| 8  | Gemeindehaus - Sondervorlage Umbau- und Sanierungsarbeiten Westtrakt |                  |
| 9  | Sportzentrum SZZ Zuchwil AG - Sondervorlage Anbau Kunsteisbahn Ost   | Beschluss-Nr. 79 |
| 10 | Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses                         | Beschluss-Nr. 80 |
| 11 | Mitteilungen   |                  |

### **EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident    Die Gemeindeschreiberin

Patrick Marti

Andrea Schnyder

Gemeindepräsident Patrick Marti begrüsst die Anwesenden im Namen des Gemeinderates herzlich zur Gemeindeversammlung. Er begrüsst einen grossen Teil der Stimmberechtigten von Zuchwil, die Abteilungsleitenden sowie die Berichterstatter. Ebenfalls herzlich willkommen heisst er Rahel Meier von der Solothurner Zeitung und auch alle Gäste. Er wünscht allen eine speditive und gewinnbringende Gemeindeversammlung.

Patrick Marti dankt allen, die im Hintergrund einen Beitrag geleistet haben, damit die Gemeindeversammlung durchgeführt werden kann.

Infolge von COVID-19 wurden die Besucherinnen und Besucher beim Saaleingang registriert. Im Saal besteht Maskenpflicht.

---

## Feststellungen

---

**Patrick Marti** blendet im Hintergrund die PowerPointPräsentation (PP) mit den obligaten Mitteilungen ein und verweist auf die Gemeindeordnung §§ 12 bis 45. Er räumt den Versammelten Zeit ein, die Präsentation aufmerksam mitzuverfolgen.

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden.

Die Sitzungsunterlagen sind auf der Website der Einwohnergemeinde Zuchwil aufgeschaltet und im Azeiger veröffentlicht worden. Ebenfalls sind die Unterlagen im Gemeindehaus aufgelegt und konnten bzw. können immer noch im Internet heruntergeladen werden.

Zum besseren Verständnis werden Votantinnen und Votanten gebeten, die Schutzmasken abzulegen.

### **Stimmberechtigte**

Die Sitzungsleitung verweist die Nicht-Stimmberechtigten auf die Zuschauerplätze. Gemäss Art. 282 StGB kann die unbefugte Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung bestraft werden.

### **Öffentlichkeit**

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

### **Abtretungspflicht**

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

### **Leitung der Verhandlungen**

Wer mit einer Entscheidung der Verhandlungsleitung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Versammlung zu beschweren. Diese entscheidet unverzüglich.

**Patrick Marti** gibt die Namen der Stimmzählenden bekannt. Es sind dies im Sektor A: Andreas Rutz, Sektor B: Ruth Röthlisberger, Sektor C: Marco Corti und im Sektor D: Carlo Rüsics.

Die Stimmzählenden werden einstimmig gewählt.

Patrick Marti gratuliert zur ehrenvollen Wahl. Die Stimmzählenden bilden mit dem Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiberin das Wahlbüro. Patrick Marti bittet die Stimmzählenden in den jeweiligen Sektoren die Anzahl Stimmberechtigten festzustellen und die Anzahl der Gemeindeschreiberin mitzuteilen.

## **Traktandenliste**

**Patrick Marti** stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Er seinerseits bringt eine Änderung zu Traktandum 8, «Gemeindehaus – Sondervorlage Umbau- und Sanierungsarbeiten Westtrakt» vor. Der Gemeinderat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2021 behandelt, für die Gemeindeversammlung aber noch nicht für entscheidungsreif befunden. Damit das Geschäft vertieft für die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 vorbereitet werden kann, hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 55 vom 2. Dezember 2021 einen Planungskredit gesprochen. Das Geschäft wird der Gemeindeversammlung dann mittels Sondervorlage zur Behandlung vorgelegt.

Patrick Marti macht beliebt, den Beschlussesantrag in ein Informationsgeschäft umzuwandeln.

Aus der Mitte der Versammlung werden keine Wortbegehren zum Änderungsvorschlag gemeldet und auch nicht zum restlichen Teil der Traktandenliste.

Unter Berücksichtigung der von Patrick Marti vorgebrachten Änderung wird die Traktandenliste wie vorliegend genehmigt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 ist gemäss § 40 Abs. 3 Gemeindeordnung vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 26. August 2021 genehmigt worden.

### *Anmerkung der Protokollführerin:*

Sowohl alle eingeblendeten Berichte und Anträge (Beschlussesanträge) mit den dazugehörigen Beilagen als auch die PP zu Traktandum 9 können beim Behördensekretariat verlangt werden.

Bei den Traktanden 3, 6, 8, 9 und 10 leitet Gemeindepräsident Patrick Marti jeweils ins Geschäft ein und gibt das Wort dann an die jeweiligen Berichterstatter weiter.

---

---

# Beschluss Nr. 72 – Strom, Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde, Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung

---

## AUSGANGSLAGE

Die Überarbeitung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 7. Juli 1975 ist überfällig. Im Rahmen der Vergabe der Pacht stand das Reglement immer wieder zur Debatte und war Gegenstand einer Beschwerde in Zusammenhang mit der Vergabe der Pacht des gemeindeeigenen Stromnetzes. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, da zuerst das Reglement zu überarbeiten und mit diesem die Rechtsgrundlage zu schaffen sei.

Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/1461 vom 28. September 2021

Gemäss RRB 2021/1461 erweist sich die Beschwerde von Ulrich Bucher als begründet und wurde gutgeheissen.

Mit vorliegendem Geschäft kommt der Gemeinderat diesem Auftrag und seiner Verpflichtung nach.

## ERWÄGUNGEN

Vorliegendes Reglement wurde mit professioneller Unterstützung von Harald Rüfenacht (lic. iur., Rechtsanwalt und Notar, LL.M., Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht), er war federführend in der Erarbeitung des vorliegenden Reglements, ebenso an der Erarbeitung diverser Elektroreglemente und Daniel Odermatt (Präsident der Elektrakommission Langendorf) und Mitverfasser des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Langendorf (welches uns diese in verdankenswerter Weise kostenlos zur Verfügung gestellt hat), in der Werkkommission in zwei ausführlichen Sitzungen diskutiert, geprüft und weiterentwickelt. An der zweiten Sitzung nahm auch Ulrich Bucher teil und arbeitete aktiv am Reglement mit.

Da aufgrund übergeordneter gesetzlicher Grundlagen Anpassungen von Gebühren oder dem Reglement selber jeweils die Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn zwingend ist, werden die Gebühren sachgerecht und sachlogisch ebenfalls in diesem Reglement geregelt.

Das Reglement wurde vom Baudepartement des Kantons Solothurn einer Vorprüfung unterzogen und mit Rückmeldung vom 4. November 2021 als grundsätzlich recht- und zweckmässig (das Reglement würde so genehmigt) befunden. Die daraus resultierenden minimalen Anpassungen wurden durch Harald Rüfenacht so in das vorliegende Reglement eingearbeitet.

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 46 vom 16. November 2021 mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

1. das revidierte Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Zuchwil mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022
2. die Aufhebung der Ziffer 5. Elektrizitätsversorgung im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 28. Juni 1999 mit den Nachführungen bis 12. Dezember 2005, da diese Gebühren in vorliegendem Reglement festgelegt sind, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022
3. die Anpassung der Ziffer 343 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 10. Dezember 2018, Stand 1. Januar 2021, mit Verweis auf das vorliegende Reglement und mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022.

## AUSWIRKUNGEN

Zuchwil schafft mit dem Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde die notwendige Rechtsgrundlage, um die Pacht des gemeindeeigenen Stromnetzes zu vergeben.

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das revidierte Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Zuchwil mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Aufhebung der Ziffer 5. Elektrizitätsversorgung im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 28. Juni 1999 mit den Nachführungen bis 12. Dezember 2005, da diese Gebühren in vorliegendem Reglement festgelegt sind, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022.
3. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Anpassung der Ziffer 343 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 10. Dezember 2018, Stand 1. Januar 2021 per 1. Januar 2022.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

Die beiden im Saal anwesenden Herren Daniel Odermatt und Harald Rüfenacht, welche bei der Ausarbeitung des Reglements an vorderster Front mitgearbeitet haben, stehen als Berichterstatter für weitergehende Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Daniel Odermatt ist Präsident der Elektrakommission Langendorf. Harald Rüfenacht, lic. iur. Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht hat schon an diversen anderen Elektroreglementen mitgearbeitet.

**Patrick Marti** leitet mit der Historie im Geschäft in die Thematik ein, ehe er den vorliegenden Beschlussesantrag schildert, dabei die Auswirkungen aufzeigt und im Einzelnen die wesentlichen Punkte erläutert.

Die Erarbeitung des Reglements liegt bereits einige Zeit zurück. Gegen den ersten Vergabeentscheid reichte die AEK Beschwerde ein, welche gutgeheissen wurde. Daraufhin hat der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Zuchwil eindringlich empfohlen, das Reglement zu überarbeiten und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wurde die Vergabe der Pacht zur Abstimmung gebracht, ohne die dafür notwendige gesetzliche Grundlage zu haben.

Im Nachgang zur Gemeindeversammlung ist eine Beschwerde eingegangen, die sich danach gerichtet hat, dass vorgängig einer Pachtvergabe die gesetzliche Grundlage zu schaffen sei. Der Regierungsrat hat die Beschwerde am 28. September 2021 gutgeheissen. In diskutierter Sache geht es darum, die Rechtsgrundlage für das nachfolgende Traktandum 2 zu schaffen.

**Patrick Marti** informiert über die Vorgehensweise bei der Ausarbeitung des Reglements.

An einer ersten Sitzung der Werkkommission wurde das Reglement in 3 Stunden zu einer zweiten Version überarbeitet. Auch die zweite Fassung wurde erneut in der Werkkommission behandelt, unter Einbezug des Beschwerdeführers Ulrich Bucher. In einer 3. Lesung wurde das Reglement noch einmal während 3 Stunden beraten.

Als Grundlage diente das Reglement der Gemeinde Langendorf. An dieser Stelle dankt Patrick Marti an die Adresse der Gemeinde Langendorf nochmals ganz herzlich für die kostenlose Zurverfügungstellung des Reglements.

In einem nächsten Schritt wurde das Reglement beim Baudepartement zur Vorprüfung eingereicht, mit dem Ergebnis, dass das Reglement grundsätzlich recht- und zweckmässig und genehmigungsfähig ist. Nachdem die wenigen Detailanpassungen aus der Vorprüfung vollzogen wurden, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. November 2021 dem Reglement mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Insbesondere bei Reglementen sind synoptische Darstellungen gebräuchlich und benutzerfreundlich. Aufgrund der grossen Veränderungen die es im Verlauf der Zeit in dem Stromreglement gegeben hat, war eine Gegenüberstellung aber nicht mehr möglich und nachvollziehbar.

Es ist ein total neues Reglement entstanden, in dem neu auch die Gebührenregelungen integriert sind. Bei den beiden Neuerungen handelt es sich um die Folgenden:

1. Die Gebührentarife wurden sachlogisch dem Reglement zugeordnet. Bis anhin musste bei einer Gebührenänderung immer sowohl die Gebührenordnung als auch das Reglement angepasst werden. Wenn die Gebühr aber nur in einem einzigen Regelwerk festgelegt ist, muss bei Bedarf immer auch nur jenes revidiert werden.
2. Im Weiteren hat es eine deutliche Anhebung der Gebühren gegeben. Für ein Einfamilienhaus macht es den Faktor 2 aus, was in Franken ausgedrückt etwas über CHF 3'000 ausmacht. Neu werden es gegen CHF 7'000 sein. Stein des Anstosses ist es, dass was in dem 46 Jahre alten Reglement drinsteht, nicht mehr kostendeckend ist. Das Reglement wurde auf die heutige Basis gebracht und das sind in etwa die Preise, die es kostendeckend macht. Vorher hat es die Allgemeinheit bezahlt, jetzt ist es verursachergerecht.

## DETAILBERATUNG

**Patrick Marti** stellt den Beschlussesantrag und das Reglement in globo zur Diskussion.

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

**Patrick Marti** stellt die drei Antragspunkte in globo zur Diskussion.

BESCHLUSS; einstimmig und 1 Enthaltung

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das revidierte Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde Zuchwil mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Aufhebung der Ziffer 5. Elektrizitätsversorgung im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 28. Juni 1999 mit den Nachführungen bis 12. Dezember 2005, da diese Gebühren in vorliegendem Reglement festgelegt sind, mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022.
3. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Anpassung der Ziffer 343 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 10. Dezember 2018, Stand 1. Januar 2021 per 1. Januar 2022.

---

## Beschluss Nr. 73 – Strom, Vergabe Nutzung und Betrieb Niederspannungsverteilstromnetz der Einwohnergemeinde Zuchwil

---

### AUSGANGSLAGE

Aufgrund der hohen Qualität sowie der Aussagekraft der Aktennotiz der Bennett Bill GmbH vom 13. April 2021 sowie des Memorandums der EVU Partners vom 7. Mai 2021 werden in Bericht und Antrag Auszüge der erwähnten Dokumente verwendet. Beide Papiere sind ebenfalls im Geschäft einsehbar und auf der Plattform aufgeschaltet. Aufgeschaltet wird ebenfalls der Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2021 sowie der Pachtvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Zuchwil und der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019.

### **Auszug aus der Aktennotiz der Bennett Bill GmbH vom 13. April 2021**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil (EGZ) ist Eigentümerin des elektrischen Niederspannungsverteilstromnetzes (0.4 kV Netz, Netzebene 7) auf ihrem Gemeindegebiet. Mittels Angebotsanfrage an mehrere regionale Stromversorgungsunternehmen suchte die EGZ per 01. Januar 2020 eine Pächterin zum Betrieb des Netzes und für die Versorgung der daran angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie. Die EGZ stellt dafür ihr Niederspannungsverteilstromnetz für die Dauer des abzuschliessenden Pachtvertrages und gegen die im Pachtvertrag festgelegte Entschädigung zur Verfügung.

### **Art des Verfahrens**

Da keine Ausschreibung nach dem Beschaffungsrecht (SubG / SubV des Kantons Solothurn) vorlag, sondern lediglich gemäss StromVG eine diskriminierungsfreie und transparente Zuteilung erfolgen musste, war die Gemeinde Zuchwil keinem vorgegebenen Verfahren verpflichtet. Im Gegenteil, wir empfehlen in den Ausschreibungsunterlagen Begriffe zu wählen, welche keine Anlehnung an ein öffentliches Verfahren vermuten lassen. Dennoch galt es nach wie vor sicherzustellen, dass Aspekte wie fairer Wettbewerb, Nachhaltigkeit, sowie treuhändisches tätig werden der Verwaltung berücksichtigt werden.

### **Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/303 vom 09. März 2021**

Gemäss RRB 2021/303 erweist sich die Beschwerde der AEK als teilweise begründet und wurde daher teilweise gutgeheissen:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2019 ist nichtig.

Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 26. September 2019 sind aufzuheben.

Der Pachtvertrag zwischen der EGZ und der RES kann aufgrund von zwingendem übergeordnetem Recht aufgehoben werden, muss aber nicht.

Über alle weiteren Punkte, insbesondere betreffend Verfahrensfehler, unzulässiger Unternehmervariante und Fehler in der Evaluation wird die Beschwerde abgewiesen

Die AEK ist mit den materiellen Rügen betreffend die Evaluation des vorteilhaftesten Angebots beim RRB nicht durchgedrungen.

### **Gültigkeit der Angebote**

In der Folge fragte der Gemeindepräsident (GP) beide Anbieter schriftlich, ob ihr damaliges Angebot (beide vom 27. Juni 2019) noch Gültigkeit habe oder nicht. Gemäss Angebotsanfrage waren die Anbieter an eine Gültigkeit von 180 Tagen gebunden, welche zum Zeitpunkt des RRB längst verstrichen war.

Die AEK teilt mit Schreiben vom 08. April 2021 mit, dass ihr Angebot keine Gültigkeit mehr hat und begründet dies summarisch mit veränderten externen Faktoren und Parametern. Im Weiteren geht sie davon aus, dass diese Umstände auf alle Anbieter zuträfen. Die RES indes bestätigt mit Schreiben vom 31. März 2021 nach wie vor die Gültigkeit des damaligen Angebots und bekräftigt die Verbindlichkeit des Pachtvertrages und des 2. Nachtrages vom 14. August 2020.

### **Zwischenanalyse**

Die Beschlüsse des Gemeinderates vom 29. August 2019 und jene vom 26. September 2019 basierten auf der Evaluation der Angebote der eingesetzten AG Strom und lauteten, der Zuschlag sei an die RES zu erteilen.

Da die oben erwähnten Beschlüsse aufgehoben werden, muss die Betrachtung der neuen Ausgangslage vor den Zeitpunkt der vermeintlichen Beschlussfassung angesetzt werden:

Im August 2019 lagen zwei Angebote vor. Die AG Strom kam in ihrer Evaluation zum Ergebnis, dass das Angebot der RES das vorteilhaftere sei. Es liegt Stand heute nur noch ein Angebot vor, ebenfalls das der RES. Das Angebot der AEK ist nicht mehr gültig. Dieser Umstand beeinträchtigt den Evaluationsentscheid erstmal nicht.

Es stellt sich indes die Frage, ob das Ergebnis der Evaluation noch immer zutrifft oder ob sich zwischenzeitlich Umstände eingestellt haben, welche die Ausschreibung, die Angebote und / oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten.

1. Haben sich externe Faktoren wie die Strompreise und die Tarife entscheidend verringert oder die Entschädigung und Vergütung der EGZ entscheidend verbessert, so dass rund 1,5 Jahre nach der Auswertung mit besseren Angeboten für die EGZ zu rechnen ist?
2. Haben sich Anbieter-Intern Parameter verändert, was zu entscheidend besseren Angeboten für die EGZ führen müsste?
3. Wurden bei der Evaluation Kostenfaktoren, wie z.B. externe Wechselkosten oder Migrationskosten vernachlässigt und würde sich bei deren Berücksichtigung etwas am Ergebnis ändern?

4. Ist der Kauf der Stromzähler und weiterer Niederspannungsgeräte durch die EGZ als Teil des Angebots zu betrachten? Gemäss Ausschreibung wurde dies klar ausgewiesen und abgegrenzt: die Eigentumsverhältnisse [an der Infrastruktur] gelten unabhängig von der Gültigkeit des abzuschliessenden Pachtvertrages (siehe Ziff. 3 Lastenheft, Hauptdokument der Ausschreibungsunterlagen).
5. Hat sich der Bedarf der EGZ am gesuchten Leistungsumfang (siehe Ziff. 3 Lastenheft, Hauptdokument der Ausschreibungsunterlagen) wesentlich verändert, so dass nur eine neue Ausschreibung zu passenden Angeboten führen würde?

### **Auszug aus dem Memorandum der EVU Partners vom 7. Mai 2021**

Die Einwohnergemeinde Zuchwil (EGZ) ist Eigentümerin des elektrischen Niederspannungsverteilsnetzes (0.4 kV Netz, Netzebene 7) auf ihrem Gemeindegebiet. Gestützt auf das Dokument «Angebotsanfrage Elektrizitätsversorgung Zuchwil» vom 15. Mai 2019 lud die EGZ mehrere Anbieter ein, Angebote für die Pacht zum Betrieb des elektrischen Niederspannungsverteilsnetzes und für die Versorgung der daran angeschlossenen Endverbraucher mit elektrischer Energie einzureichen. Die EGZ erhielt von der bisherigen Pächterin AEK Energie AG (AEK) und von der Regio Energie Solothurn (RES) am 27. Juni 2019 je ein Angebot.

Der Gemeinderat der EGZ beschloss am 29. August 2019, dass als Stromanbieter ab dem 1. Januar 2020 die RES bestimmt wird. Weiter beschloss er am 26. September 2019 die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge mit der RES. Am 7. Oktober 2019 reichte die AEK als nicht berücksichtigter Anbieter beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde gegen die EGZ ein. Sie beantragte, dass die beiden Beschlüsse aufzuheben seien. Gemäss RRB 2021/303 vom 9. März 2021 erweist sich die Beschwerde der AEK als teilweise begründet, da für den Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2019 die Gemeindeversammlung zuständig gewesen wäre. Der Beschluss vom 29. August 2019 ist daher nichtig und der Beschluss vom 26. September 2019 in der Folge aufzuheben. Alle übrigen (materiellen und formellen) Beschwerdepunkte wurden abgewiesen. Im Anschluss an den RRB 2021/303 ist nun von der EGZ das weitere Vorgehen zu klären.

Am 26. März 2021 orientierte der Gemeinderat die AEK und die RES, dass er beabsichtige, das Geschäft neu im Gemeinderat und anschliessend an der Gemeindeversammlung zu traktandieren. Weiter erkundigte er sich bei den beiden Unternehmen, ob die jeweilige Offerte vom 27. Juni 2019 nach wie vor gültig sei und ob am Angebot festgehalten oder ob das Angebot zurückgezogen wird. Die RES bestätigte am 31. März 2021, dass das im Jahr 2019 verhandelte Vertragswerk nach wie vor gültig ist. Die AEK teilte am 8. April 2021 mit, dass das Angebot aus dem Jahr 2019 nicht mehr gültig ist. Bei einem Verzicht auf eine «Neuausschreibung» hat die EGZ somit die Wahl zwischen einer Weiterführung des bestehenden Pachtverhältnisses mit der AEK gemäss den bisherigen Konditionen und einer Verpachtung an die RES gemäss Angebot vom 27. Juni 2019.

Weiter hat der Gemeindepräsident die Bennett Bill GmbH beauftragt, die Notwendigkeit einer «Neuausschreibung» zu analysieren. Gemäss Aktennotiz vom 13. April 2021 stellt sich für die EGZ im Wesentlichen die Frage, ob das Ergebnis der Evaluation der Angebote aus dem Jahr 2019 noch immer zutrifft oder ob sich zwischenzeitlich Umstände eingestellt haben, welche die «Ausschreibung», die Angebote und/oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten. Um diese (übergeordnete) Frage zu beantworten, wurden in der Aktennotiz fünf Fragen festgehalten:

1. *Haben sich externe Faktoren wie die Strompreise und die Tarife entscheidend verringert oder die Entschädigung und Vergütung der EGZ entscheidend verbessert, so dass rund 1.5 Jahre nach der Auswertung mit besseren Angeboten für die EGZ zu rechnen ist?*
2. *Haben sich Anbieter-Intern Parameter verändert, was zu entscheidend «besseren» Angeboten für die EGZ führen müsste?*
3. *Wurden bei der Evaluation Kostenfaktoren, wie z.B. externe Wechselkosten oder Migrationskosten vernachlässigt und würde sich bei deren Berücksichtigung etwas am Ergebnis ändern?*
4. *Ist der Kauf der Stromzähler und weiterer Niederspannungsgeräte durch die EGZ als Teil des Angebots zu betrachten? [...]*
5. *Hat sich der Bedarf der EGZ am gesuchten Leistungsumfang [...] wesentlich verändert, so dass nur eine neue «Ausschreibung» zu passenden Angeboten führen würde?*

Werden diese Fragen mit «Nein» beantwortet, soll die EGZ das Geschäft im Gemeinderat vorberaten und anschliessend der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen. Werden eine oder mehrere Fragen mit «Ja» beantwortet, soll die EGZ das bisherige Verfahren abbrechen und neu «ausschreiben». Sollten «bessere» Angebote für die EGZ zu erwarten sein, wäre die EGZ ihren Einwohnerinnen und Einwohnern gegenüber verpflichtet, den mit einer «Neuausschreibung» verbundenen Aufwand zu leisten.

EVU Partners wurde von der EGZ angefragt, als neutraler Experte die in der Aktennotiz von Bennett Bill GmbH aufgeführten fünf Fragen zu würdigen.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 stimmte diese dem Geschäft Beschluss-Nr. 69 - Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung, zu. Gegen diesen Beschluss erhob Ulrich Bucher mit Schreiben vom 29. Juni 2021 Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn.

### **Regierungsratsbeschluss (RRB) 2021/1461 vom 28. September 2021**

Gemäss RRB 2021/1461 erweist sich die Beschwerde von Ulrich Bucher als begründet und wurde gutgeheissen:

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zuchwil vom 21. Juni 2021 unter dem Traktandum 8 „Strombeschaffung; Antrag zuhanden Gemeindeversammlung, Reglementsanpassung“ wird aufgehoben.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von 1'200 Franken wird ihm zurückerstattet.

Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Das Geschäft muss erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Zuvor sind die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten und ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Dies wurde vom Gemeinderat mit dem zuvor behandelten und genehmigten Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Gemeinde vollzogen und wird der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 zur Genehmigung beantragt.

## **ERWÄGUNGEN**

Mit der Genehmigung des Reglements über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz hat der Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung die Grundlage geschaffen, um die Netzpacht neu zu vergeben.

### **Fazit aus dem Memorandum der EVU Partners vom 7. Mai 2021:**

Die Analyse zeigt, dass alle fünf Fragen gemäss Aktennotiz der Bennett Bill GmbH tendenziell mit «Nein» beantwortet werden können. Es haben sich seit der Angebotsanfrage im Jahr 2019 keine Umstände eingestellt, die die «Ausschreibung», die Angebote und/oder den Ausgang der Evaluation wesentlich beeinflussen könnten. Es sind mit einer «Neuausschreibung» keine «besseren» Angebote für die EGZ zu erwarten. Gemäss Aktennotiz von Bennett Bill GmbH wird dem Gemeinderat daher empfohlen, das Geschäft vorzubereiten und anschliessend der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen.

Dieser Sachverhalt wurde von EVU Partners mit Mail vom 27. Oktober 2021 erneut bestätigt und hat nach wie vor Gültigkeit.

Aktuell ist die Einwohnergemeinde Zuchwil in einem vertragslosen Zustand und hat die Möglichkeit, die aktuelle Situation weiterzuführen oder auf das Angebot der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn einzugehen, welches bereits in der Ausschreibung sowie der damit verbundenen Auswertung dem besten Angebot entsprach. Die finanzielle Differenz zum aktuellen Zustand hat sich seit dem Juni 2021 weiter vergrössert, zu Gunsten der Zuchwiler Volkswirtschaft.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 47 vom 16. November 2021 mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

1. einem schnellstmöglichen Wechsel zur Regio Energie Solothurn zugestimmt
2. den Vertrag mit der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019 genehmigt
3. den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Juli 2021 und den Nachtrag Nr. 4 vom 17. August 2021 zum Pachtvertrag vom 30. September 2019 genehmigt.

### **AUSWIRKUNGEN**

Das Netznutzungsentgelt der AEK betrug im Jahr 2020 Fr. 902'630.95. Im vorliegenden Pachtvertrag der Regio Energie Solothurn ist dieses für das Jahr 2020 mit Fr. 1'046'969.-- vereinbart. Die Mehreinnahme der Einwohnergemeinde Zuchwil entspräche bei einem Wechsel zur Regio Energie Solothurn Fr. 144'338.05 jährlich. In der Ausschreibung zeigte sich bereits das Bild einer Mehreinnahme für die Einwohnergemeinde Zuchwil von rund Fr. 140'000.-- pro Jahr.

Bezüglich Stromkosten der Endverbraucher\*innen und die damit verbundenen Einsparungen der Zuchwiler Strombezüger\*innen, wurde eine Modellrechnung erstellt bei einem jährlichen Bezug von 25.7 GWh Strom. Dies entsprach der Berechnungsbasis der Offerte. Da keine detaillierte Statistik über die angeschlossenen Endkunden und ihren Energieprofilen in Zuchwil besteht, wurden die Zahlen für einen durchschnittlichen Verbrauch in den jeweiligen Kundenprofilen einer Schweizer Gemeinde angenommen. Basierend auf den gültigen und durch die EICOM veröffentlichten Strompreisen beider Unternehmen zeigte sich folgendes Resultat:

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu AEK im 2020

### Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2020 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis AEK
∅ Energiepreis H1 bis C3	7.39 Rp./kWh	9.77 Rp./kWh
∅ Netznutzung H1 bis C3	8.72 Rp./kWh	8.98 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	19.41 Rp./kWh	22.05 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	4'988'977.97 CHF/Jahr	5'666'247.94 CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 677'270.- CHF/Jahr</b>	

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu AEK im 2021

### Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2021 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis AEK
∅ Energiepreis H1 bis C3	7.49 Rp./kWh	9.77 Rp./kWh
∅ Netznutzung H1 bis C3	8.52 Rp./kWh	8.98 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	19.31 Rp./kWh	22.05 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	4'962'670.- CHF/Jahr	5'666'850.- CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 704'180.- CHF/Jahr</b>	

## Kostenvergleich in Zuchwil RES zu BKW im 2022

### Daten der Gemeinde, wie in der Ausschreibung definiert:

Energiemenge: 25.7 GWh  
Anzahl Kunden: 6000 Kunden

Strompreise 2022 (100% erneuerbar)	Strompreis Regio Energie Solothurn	Strompreis BKW
∅ Energiepreis H1 bis C3	8.39 Rp./kWh	9.89 Rp./kWh
∅ Netznutzung H1 bis C3	9.16 Rp./kWh	10.46 Rp./kWh
Bundesabgaben	2.30 Rp./kWh	2.30 Rp./kWh
Gemeindeabgabe	1.00 Rp./kWh	1.00 Rp./kWh
Total Strompreis	20.85 Rp./kWh	23.65 Rp./kWh
Stromkosten aller Endverbraucher	5'359'112.- CHF/Jahr	6'079'225.- CHF/Jahr
<b>Preisdifferenz für die Stromkunden, Einsparung für die Strombezüger*innen bei einem Wechsel zu RES</b>	<b>- 720'113.- CHF/Jahr</b>	

Bei der Einspeisevergütung für selber produzierten Solarstrom zeigt sich folgendes Bild:

	Preis Stromproduktion	Preis Herkunftsnachweis	Total
RES	7 Rp. / kWh	8 Rp. / kWh	15 Rp. / kWh
BKW	6.8 Rp. / kWh	4.5 Rp. / kWh	11.35 Rp. / kWh
Durchschnitt der letzten 4 Quartale, da dynamisches Preismodell			
Infoschreiben BKW/AEK vom 19.11.2021, Anpassung Herkunftsnachweis per 1.1.2022 von 4.5 Rp./kWh auf 1 Rp./kWh.			
RES	7 Rp. / kWh	8 Rp. / kWh	15 Rp. / kWh
BKW	6.8 Rp. / kWh	1 Rp. / kWh	7.8 Rp. / kWh

Dies bedeutet für einen Besitzer einer Photovoltaikanlage, dass er seinen selber produzierten Strom der Regio Energie Solothurn für 3.65 Rp. / kWh teurer verkaufen kann. Dies entspricht einem Mehrertrag von mehr als 32%. Im Jahr 2020 betrug die Rücklieferung Fr. 947'907 kWh, welche die AEK den Zuchwiler Stromproduzentinnen und Stromproduzenten abkaufte. Bei der Regio Energie Solothurn wäre diese Entschädigung 32% höher gewesen und hätte einer um Fr. 34'599.-- höheren Entschädigung entsprochen.

Die Differenz zwischen Regio Energie Solothurn und BKW vergrössert sich pro kWh auf 7.2 Rp. Dies entspricht einer um 92% höheren Entschädigung für selber produzierten Strom einer Fotovoltaikanlage.

Dies ist eine Vergrösserung des Preisunterschiedes auf Fr. 68'249.--.

Aufgrund dieses ausgewiesenen finanziellen Mehrnutzens für die Einwohnergemeinde Zuchwil, des um Fr. 140'000.-- höheren jährlich wiederkehrenden Netznutzungsentgeltes sowie der tieferen Stromkosten für die gemeindeeigenen Liegenschaften (eine Schätzung hat rund Fr. 40'000.-- jährliche Einsparung ergeben), der Einsparung von rund Fr. 720'000.-- für die Zuchwiler Strombezügerinnen und Strombezüger (bei gleicher Strom- und Dienstleistungsqualität) sowie der um Fr. 34'599.-- / 68'249.-- höheren Entschädigung für selber produzierten Strom von Photovoltaikanlagen, drängt sich ein schnellstmöglicher Wechsel zur RES und deren

Unternehmervariante für die Einwohnergemeinde auf und führt zu einem Gesamtnutzen für die Zuchwiler Volkswirtschaft von insgesamt Fr. 894'599.-- / 928'249.--.

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung stimmt einem schnellstmöglichen Wechsel zur Regio Energie Solothurn zu. (per 1. Juli 2022)
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Vertrag mit der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019.
3. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Juli 2021 und den Nachtrag Nr. 4 vom 17. August 2021 zum Pachtvertrag vom 30. September 2019

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

**Patrick Marti** leitet mit der Historie im Geschäft in die Thematik ein, ehe er den vorliegenden Beschlussesantrag schildert und im Einzelnen die wesentlichen Punkte erläutert. Dem Antrag liegen erneut der Pachtvertrag und die Anhänge 3 und 4 bei.

An der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wurde dem Antrag in der vorliegenden Fassung bereits einmal zugestimmt. Da gegen den Beschluss eine Beschwerde eingereicht wurde, musste der Beschluss aufgehoben werden. An der Ausgangslage hat sich seither nichts verändert.

Das einzige was am Vergabeentscheid im Jahr 2019 falsch gelaufen war, ist, dass der Gemeinderat seine Finanzkompetenz überschritten hat. Der Gemeinderat wurde damals beraten und auch dort sind die Meinungen auseinandergegangen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2021 wurde der Gemeinde beschieden, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 29. August 2019 nichtig ist und die Gemeinderatsbeschlüsse vom 26. September 2019 aufzuheben sind.

Mit der nun erarbeiteten vorliegenden Rechtsgrundlage ist der Gemeinderat den Versäumnissen nachgekommen, welche vom Regierungsrat vorgehalten wurden. Die Gemeindeversammlung kann nun rechtmässig über die Vergabe entscheiden.

An der Situation hat sich nichts geändert, ausser an den Auswirkungen. Gegenüber den Zahlen vom Juni 2021 beträgt der volkswirtschaftliche Nutzen für Zuchwil neu CHF 928'249 statt CHF 849'599.

Die Gemeinde erhält von der Regio Energie Solothurn immer noch rund CHF 140'000 pro Jahr mehr Netzpacht erhält als heute.

Der Unterschied zwischen dem Strompreis der Regio Energie Solothurn und dem aktuellen Strompreis der AEK wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom Juni 2021 erläutert.

Für Stromkundinnen und Stromkunden, die unter 100'000 GWh pro Jahr beziehen, also nicht Grossbezüger sind und direkt auf den Markt gehen können, hat die Ersparnis im Jahr 2020 CHF 677'270 betragen. Weil von den Stromkundinnen und -kunden in Zuchwil kein Kundenprofil existiert, wurde anhand einer vergleichbaren Gemeinde ein Durchschnittsprofil berechnet.

Im Jahr 2021 hat sich die Differenz auf ungefähr CHF 704'180 erhöht und im Jahr 2022 wird die Differenz noch einmal grösser.

Aber da steht jetzt nicht mehr AEK, sondern BKW. Die BKW wird bekanntlich vollumfänglich in die BKW integriert. Dort sind wir bei CHF 720'113.

Ein Einwohner von Zuchwil hat noch darauf aufmerksam gemacht, wie das eigentlich genau läuft. Er hat dort ein Schreiben von der BKW erhalten, in dem eine Korrektur zum Herkunftsnachweis für selber produzierten Solarstrom steht. Der Herkunftsnachweis wird von der AEK nicht mehr wie bisher mit 4,5 Rappen entschädigt, sondern nur noch mit 1 Rappen. Was bedeutet das für all jene, die mit ihrer Photovoltaikanlage Strom produzieren? Die Differenz der Preissenkung von der Regio Energie Solothurn zur AEK hat 32% betragen. Mit der Reduktion um 3,5 Rappen beträgt die Differenz neu 92%. D.h., Stromkundinnen und -kunden, die eine Photovoltaikanlage besitzen, bekommen nicht mehr CHF 34'599, sondern neu CHF 68'000, also fast mehr als das Doppelte.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

**Thomas Emch** stellt eine Frage zur Stromvergütung, zum Solarstrom. Wir haben vertragsgemäss einen fixen Preis. Wir sind ja beim KEF. Bleibt das alles gleich? Wird der nachher einfach über die Regio Energie Solothurn abgegolten?

**Marti Patrick:** Es geht um den Strompreis den du bekommst. Wenn es zum Anbieterwechsel kommt, dann gibt das eine automatische Kündigung und einen neuen Vertrag mit der Regio Energie Solothurn. Die Einspeisevergütung wird nicht mehr 6,8 Rp. sondern 7 Rp. sein. Die 6,8 Rp. sind ein Durchschnittspreis der letzten vier Jahre, weil die BKW dort dynamische Preismodelle hat. Aber ihr müsst nichts unternehmen, das läuft automatisch. Mit dem Anbieterwechsel ist die Region Energie Solothurn verpflichtet, euch den Strom zu jenem Preis abzunehmen und wird euch dann einen neuen Vertrag vorlegen. Das ist auch der Inhalt der Fragestellung, die der Einwohner von Zuchwil gegenüber Patrick Marti bereits gestellt hat.

**Thomas Emch:** Wir haben ja nicht diesen Preis. Wir haben ja ganz andere Preise.

**Marcel Rindlisbacher:** Wir reden von zwei unterschiedlichen Sachen. Marcel Rindlisbacher bestätigt die vorausgegangene Ausführung von Gemeindepräsident Patrick Marti.

Sie haben einen Vertrag beim Bund mit der kostendeckenden Einspeisevergütung. Dort ändert sich gar nichts.

**Thomas Emch:** Jetzt bekommen wir die Rechnung ja von der AEK.

**Marcel Rindlisbacher:** Selbstverständlich machen wir die Ablesung und liefern die Daten. Der Tarif bleibt unverändert.

**Stefan Hug:** Meine Frage hätte sich ebenfalls auf den Herkunftsnachweis bezogen. Die Frage hat sich mit den Beantwortungen durch Patrick Marti und Marcel Rindlisbacher geklärt.

**Patrick Marti** blendet die Anträge ein und macht darauf aufmerksam, dass die Einwohnergemeinde Zuchwil jeweils auf Ende eines Quartals den Anbieter wechseln kann. Mit der Regio Energie Solothurn ist es so, dass der Wechsel auf den 1. Juli 2022 erfolgen könnte, mit dementsprechender Kündigung per Ende Juni 2022. Die für einen Wechsel ins Auge gefasste optimistische Variante 1. April 2022 ist nicht realistisch.

Patrick Marti stellt die drei Antragspunkte in globo zur Diskussion.

BESCHLUSS; grossmehrheitliche Zustimmung, 8 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

1. Die Gemeindeversammlung stimmt einem schnellstmöglichen Wechsel zur Regio Energie Solothurn zu. (per 1. Juli 2022)
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Vertrag mit der Unternehmervariante der Regio Energie Solothurn vom 30. September 2019.
3. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nachtrag Nr. 3 vom 16. Juli 2021 und den Nachtrag Nr. 4 vom 17. August 2021 zum Pachtvertrag vom 30. September 2019

---

## Beschluss Nr. 74 – Feuerwehr - Sold und Entschädigung

---

### AUSGANGSLAGE

Die Sold- und Entschädigungsstruktur der Feuerwehr Zuchwil hat seit über 20 Jahren Bestand und ist im Vergleich zu anderen Feuerwehren im Kanton in gewissen Punkten deutlich tiefer als der Durchschnitt angesetzt. Um diese Feststellung im Austausch mit anderen Kommandos und der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu prüfen, mit konkreten Zahlen zu verifizieren und eine allfällige Revision anzustreben, hat die Feuerwehrkommission am 15.08.2020 die Arbeitsgruppe „Revision Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Feuerwehr Zuchwil“ gebildet. Diese Gruppe, mit je einem Mitglied aus der Kommission, dem Kader und der Mannschaft, erhielt den Auftrag die bestehenden Regelungen in Zuchwil mit vergleichbaren Feuerwehren abzugleichen und die Aufwände der Funktionäre zu analysieren, um auf dieser Basis einen Vorschlag für eine Revision zu erarbeiten.

Die Besoldung und Entschädigung der Feuerwehr ist Bestandteil der DGO der Einwohnergemeinde Zuchwil (EGZ) (Seite 23, Anhang 2). Mit der Kommandoübernahme von Maj Jens Lochbaum wurden im Gemeinderat letztmals an der Sitzung vom 09.06.2016 die Funktionen an das neue Organigramm vom 01. Januar 2016 angepasst. Gemäss Recherchen und Abklärungen mit der EGZ wurden der Sold und die Entschädigung in einer Teilrevision der DGO letztmals am 18. November 1999 angepasst. Weiter wurde festgestellt, dass mit der Revision der DGO durch die EGZ vom 12.12.2016 der Bereich Taggelder entfernt wurden und so für gewisse Tätigkeiten der Feuerwehr keine Rechtsgrundlage mehr besteht.

## ERWÄGUNGEN

Die Arbeitsgruppe hat unter den Feuerwehren der Kategorie „Typ 4“ (Sollbestand min. 70 AdF) einen Benchmark über die Besoldung und Entschädigung durchgeführt. Diese Kategorie, zu der eben auch Zuchwil zählt, umfasst im Kanton Solothurn die Feuerwehren Oensingen, Biberist, Dornach, Balsthal, Schönenwerd sowie die Regionalfeuerwehr Untergäu. Im Rahmen des Benchmarks wurde neben den effektiven Sold- und Entschädigungsbeträgen auch der jeweils enthaltene Leistungsumfang berücksichtigt, welcher sich je nach Organisation deutlich unterscheiden kann.

Weiter wurden die internen Funktionen in Zuchwil bezüglich ihrer Entschädigungen und ihres erforderlichen Leistungsumfangs überprüft, Optimierungen umgesetzt und auf dieser Basis neue Ansätze anhand der erwarteten Leistungen der Funktionen erarbeitet.

In der folgenden Tabelle ist der Ansatz des Feuerwehrsoldes und der Entschädigungen detailliert aufgeschlüsselt. Die Spalten entsprechend hierbei den Ansätzen Stand Heute, dem neuen Vorschlag der Arbeitsgruppe (Ansatz Neu) sowie dem Durchschnitt der „Typ 4“-Feuerwehren.

	<b>Ansatz Heute</b>		<b>Ansatz Neu</b>		<b>Durchschnitt Feuerwehr Typ 4</b>	
<b>Feuerwehrsold</b>						
Einsatzsold pro h	CHF	29,00	CHF	33,00	CHF	34,67
Übungssold pro h	CHF	16,00	CHF	26,00	CHF	25,67
Fahrschule	CHF	16,00	CHF	26,00	CHF	28,89
Entschädigung Pikett pro h	CHF	4,00	CHF	4,00	CHF	3,81
	<b>CHF</b>	<b>65,00</b>	<b>CHF</b>	<b>89,00</b>	<b>CHF</b>	<b>93,04</b>
<b>Entschädigungen pro Jahr</b>						
Kommandant	CHF	6 000,00	CHF	9 000,00	CHF	9 150,00
Kommandant Stellvertreter	CHF	3 000,00	CHF	5 000,00	CHF	3 366,67
Pikettchef	CHF	3 000,00	CHF	3 000,00	CHF	2 585,00
Fourier/FW-Administrator	CHF	3 200,00	CHF	4 000,00	CHF	3 808,33
Offizier	CHF	1 000,00	CHF	1 000,00	CHF	1 060,00
Gruppenführer			CHF	200,00	CHF	275,00
Chef Verwaltung			CHF	1 000,00		
Chef Atemschutz	CHF	1 000,00	CHF	1 000,00	CHF	2 066,67
Chef PbU	CHF	1 000,00	CHF	500,00	CHF	1 500,00
Chef Ausbildung	CHF	1 000,00	CHF	1 000,00	CHF	2 066,67
Chef Logistik	CHF	1 000,00	CHF	2 000,00	CHF	1 500,00
Chef Führungsunterstützung	CHF	500,00	CHF	500,00	CHF	1 800,00
Chef Projekte	CHF	500,00			CHF	500,00
Materialverwalter	CHF	1 000,00			CHF	1 600,00
	<b>CHF</b>	<b>22 200,00</b>	<b>CHF</b>	<b>28 200,00</b>	<b>CHF</b>	<b>31 278,34</b>
<b>Übrige Entschädigungen pro h</b>						
Magazinarbeit	CHF	26,00	CHF	26,00	CHF	26,78

Die Arbeitsgruppe hat sich bei der Festlegung der Beträge dem Durchschnitt angenähert, aber ist in der Summe klar unter dem jeweiligen Durchschnitt geblieben. Beim Feuerwehrsold ist es

aus administrativen Gründen, aber auch aufgrund der Vergleichbarkeit der erbrachten Leistung, sinnvoll, dass der „Übungssold“ sowie der Sold für die „Fahrschule“ und die „Magazinarbeit“ auf den gleichen Betrag angesetzt werden. Der Einsatzsold ist aufgrund der deutlich höheren psychischen und physischen Belastung der Feuerwehrangehörigen höher angesetzt.

Bezüglich der Entschädigungen für die einzelnen Funktionen gibt es in Zuchwil teilweise höhere Ansätze als im Durchschnitt der vergleichbaren Feuerwehren. Hintergrund hierfür sind eben die bereits angesprochenen, unterschiedlichen Erwartungen an die Stelleninhaber gemäss ihrem Stellenprofil. Aus diesem Grund sind andere Funktionen wiederum deutlich tiefer als der Durchschnitt oder in Zuchwil nicht in dieser Form besetzt. In der Summe zeigt sich daher auch hier wiederum ein tieferer Ansatz in Zuchwil als im Durchschnitt für die Funktionäre.

Neben der Anpassung der Beträge sollen auch die Funktionsbezeichnungen in der DGO entsprechend aktualisiert werden. Hierzu ist beabsichtigt fehlende Chargen gemäss Organigramm aufzunehmen, bzw. solche, die dauerhaft nicht verwendet werden zu streichen. Speziell hervorzuheben ist hierbei noch die Rolle des Materialverwalters. Diese wird in der Form bereits seit längerer Zeit nicht mehr benötigt, ist die Stelle doch in Form eines verantwortlichen Logistik-Offiziers besetzt und durch diesen in der Feuerwehrkommission vertreten. Der Materialverwalter ist somit sowohl aus der DGO wie auch dem Feuerwehrreglement (Paragraf 17 Abs. d.) zu streichen.

Ein weiterer Punkt, der im Rahmen der Revision zu berücksichtigen ist, ist derjenige, dass derzeit für die Feuerwehr Zuchwil keine Taggelder mehr definiert sind. Bis zur Revision im Dezember 2016, als es noch keine Präzisierung der Taggelder gab, waren diese hier für die Feuerwehr mitgeltend. Seit der Revision wurde der Punkt um den Zusatz «zusätzl. Arbeit GR, Komm.)» ergänzt und dient somit nicht mehr als Rechtsgrundlage für Angehörige der Feuerwehr. Die Arbeitsgruppe erachtet es daher als nötig hier wieder eine klare Regelung zu schaffen. Bei den Ansätzen sollen jedoch die Höchstsätze der Erwerbsersatzordnung (EO) nicht überschritten werden zu denen beispielsweise Besuche von Feuerwehrkursen zuhanden der Arbeitgeber entschädigt werden. Aus diesem Grund sind die Taggelder tiefer als diejenigen für den Gemeinderat bzw. der Kommissionen.

Die finanziellen Auswirkungen auf das Budget wurde von der Feuerwehrkommission in der Budgeteingabe für 2022 Ende August bereits berücksichtigt. Nach einer ersten Revision durch den Leiter Finanzen, der die von ihm geführten Konten (z.B. Abschreibungen) für 2022 erfasst hat, ist davon auszugehen, dass sich das Budget ausgabenseitig im gleichen Rahmen wie 2021 bewegt.

Die Feuerwehrkommission hat am 7. Juli 2021 den Bericht und die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe behandelt und nach Prüfung und Beratung der vorgelegten Daten einstimmig beschlossen den Kommandanten mit der Antragstellung zu Händen des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung zu beauftragen.

Der Antrag sieht folgende Anpassungen vor:

- Aufnahme fehlender Chargen in DGO gemäss Organigramm
- Streichung nicht verwendeter Chargen in DGO und Feuerwehrreglement
- Anpassung der Besoldung in DGO gemäss Organigramm
- Wiederaufnahme der Taggelder in DGO

	<b>Öffentliche Feuerwehr</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>Stand Heute</b>	<b>Ab 01.01.2022</b>	<b>Wahl- behörde</b>	<b>Status</b>
<i>Ändern</i>	Kommandant/in		CHF 6 000,00	CHF 9 000,00	GR	F
<i>Ändern</i>	Kommandant Stellvertreter/in		CHF 3 000,00	CHF 5 000,00	GR	F
	Pikettchef/in		CHF 3 000,00	CHF 3 000,00	GR	F
<i>Ändern</i>	Fourier / FW- Administrator/in		CHF 3 200,00	CHF 4 000,00	GR	F
	Feuerwehr-Offizier		CHF 1 000,00	CHF 1 000,00	GR	F
<i>Neu</i>	<i>Feuerwehr-Unterroffizier</i>			CHF 200,00	Fw-K	NA
<i>Neu</i>	<i>Chef/in Verwaltung</i>		CHF 1 000,00	CHF 1 000,00	Fw-K	NA
	<i>Chef/in Atemschutz</i>		CHF 1 000,00	CHF 1 000,00	Fw-K	NA
<i>Ändern</i>	<i>Chef/in PbU</i>		CHF 1 000,00	CHF 500,00	Fw-K	NA
	<i>Chef/in Ausbildung</i>		CHF 1 000,00	CHF 1 000,00	Fw-K	NA
<i>Ändern</i>	<i>Chef/in Logistik</i>		CHF 1 000,00	CHF 2 000,00	Fw-K	NA
	<i>Chef/in Führungsunterstützung</i>		CHF 500,00	CHF 500,00	Fw-K	NA
<i>Streichen</i>	<i>Chef/in Projekte</i>		CHF 500,00		Fw-K	NA
<i>Streichen</i>	<i>Materialverwalter/in</i>		CHF 1 000,00		Fw-K	NA
<i>Ändern</i>	Übungssold, pro Stunde		CHF 16,00	CHF 26,00		
<i>Ändern</i>	Einsatzsold, pro Stunde		CHF 29,00	CHF 33,00		
	Magazinarbeit, pro Stunde		CHF 26,00	CHF 26,00		
	Sonntagspikett, pro Stunde		CHF 4,00	CH 4,00		
	<b>Taggelder</b>					
<i>Neu</i>	<i>Halbes Taggeld, pauschal</i>			CHF 122.50		
<i>Neu</i>	<i>Ganzes Taggeld, pauschal</i>			CHF 245.00		
	<b>Status</b>					
	B =	Beamtin / Beamter				
	F =	Funktionärin / Funktionär				
	K =	Kommissionsmitglied				
	NA =	öffentliches Nebenamt mit unbefristeter Anstellung				

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 28 vom 25. Oktober 2021 einstimmig bei 1 Enthaltung den angepassten Sold und die Entschädigungen.

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 48 vom 16. November 2021 einstimmig bei 1 Enthaltung die überarbeitete Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

## AUSWIRKUNGEN

Vorbehältlich der Zustimmung des Budgets durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 Erhöhung von Sold und Entschädigungen der Feuerwehr Zuchwil und Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung.

Die Mehrkosten für die Anpassungen belaufen sich auf CHF 6'000 für die Funktionsentschädigungen und CHF 49'500 für die Soldanpassungen, also insgesamt CHF 55'500 und sind im Budget 2022 berücksichtigt.

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss den Erwägungen auf den 01. Januar 2022.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung rückwirkend per 1. Juli 2021.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

**Jens Lochbaum** schildert den vorliegenden Beschlussesantrag, bei dem es um die Anpassung der Sold- und Entschädigungsstruktur der Feuerwehr Zuchwil geht. Die Besoldung der Feuerwehrangehörigen ist in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO im Anhang 2 festgelegt. Die Feuerwehrangehörigen erhalten für ihre Übungen, Einsätze usw. einen Sold. Der Sold ist was die Leute pro Stunde bekommen, unabhängig davon, wie lange der Einsatz dauert. Der Einsatzleiter bekommt pro Stunde nicht mehr ausbezahlt als jener, der auf der Leiter steht.

Bei der Überprüfung von Struktur, Sold und Entschädigungen hat sich die Arbeitsgruppe für einen Benchmark mit vergleichbaren Gemeinden entschieden. Bei der Bildung der Arbeitsgruppe wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder nicht der Feuerwehrkommission angehören. Im Weiteren hat man sich dabei am Kanton orientiert. Gespräche mit anderen Feuerwehrkommandanten haben gezeigt, dass die Strukturen der Feuerwehr Zuchwil teilweise nicht mehr zeitgemäss sind. Der Vergleich hat ergeben, dass die Funktionäre unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen haben, was dazu führt, dass in Zuchwil gewisse Rollen höher, andere wiederum tiefer entschädigt werden.

Jens Lochbaum erläutert eingehend die Tabelle auf der Seite 20 mit den beantragten Änderungen. Dort sind noch Funktionen abgebildet, die es zum Teil schon länger nicht mehr gibt oder aber seit einigen Jahren anders besetzt sind und sowohl in der DGO als auch im Feuerwehrreglement angepasst werden müssen.

Mit den vorliegenden Anpassungen sind nun auch die Taggelder explizit aufgeführt. Das legitimiert die Feuerwehrverantwortlichen dazu, auch Taggelder bezahlen zu können, wenn Leute einen ganzen Tag im Einsatz stehen oder an einem Kurs der Feuerwehr teilnehmen. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe an der Erwerbsersatzordnung orientiert. Feuerwehrangehörige, die einen Feuerwehrkurs besuchen, unterliegen der Erwerbsersatzordnung, die einen gesetzlich definierten Höchstsatz vorgibt.

Patrick Marti dankt Jens Lochbaum für die Ausführungen.

## DETAILBERATUNG

Es werden keine Wortbegehren gemeldet.

Patrick Marti lässt über die beiden Anträge in globo abstimmen.

BESCHLUSS; einstimmig

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Anpassung der Dienst- und Gehaltsordnung gemäss den Erwägungen auf den 01. Januar 2022.
2. Die Gemeindeversammlung genehmigt den Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung rückwirkend per 1. Juli 2021.

**Patrick Marti** gratuliert Jens Lochbaum zum glanzvolle Abstimmungsresultat. Dies zeugt von Wertschätzung für die grossartige Arbeit, die die Feuerwehr leistet. Er wähnt sich sehr froh darüber und ist dankbar, in Zuchwil eine leistungsfähige Feuerwehr zu haben. Jens Lochbaum erwidert den Dank.

Die Gemeindeversammlung applaudiert.

---

## Beschluss Nr. 75 – Anpassung Entschädigung von Behörden und Kommissionen

---

### AUSGANGSLAGE

Die Gemeindeordnung § 61 ff und das Gemeindegesetz § 99 ff bilden die gesetzliche Grundlage für Kommissionen. In der Gemeinde Zuchwil gibt es die folgenden acht Kommissionen: Geschäftsprüfungskommission, Baukommission, Jugendkommission, Kulturkommission, Planungskommission, Umweltschutzkommission und Werkkommission sowie die Sozialkommission und das Wahlbüro.

Die Digitalisierung wird auf allen Ebenen weiter vorangetrieben und flächendeckend eingeführt. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe ICT hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass die Kommissionen elektronisch, sprich papierlos, mindestens aber papierarm arbeiten sollen. Die Kommissionsmitglieder sollen bei der Anwendung - in der Regel durch ihre zuständige Verwaltungsabteilung - unterstützt und angemessen entschädigt werden.

### Entschädigung

Gemäss Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung erhalten die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzmitglieder aktuell an ihr eigenes Notebook eine Pauschalentschädigung von jährlich CHF 300.--.

In einer ersten Lesung am 23.9.2021 sowie einer zweiten Lesung am 25.10.2021 wurde der Sachverhalt im Gemeinderat diskutiert und eine Auslegeordnung erstellt.

Eine Pauschale wurde vom Gemeinderat beschlossen, jedoch die Höhe derjenigen nicht festgelegt.

Zudem verlangte der Gemeinderat einen Benchmark der umliegenden Gemeinden, welche durch Michael Marti, Leiter Abteilung Einwohnerdienste Finanzen gemacht wurde und vorliegt.

Zuchwil befindet sich mit den Entschädigungen jeweils im Mittelfeld aber in jedem Vergleich deutlich hinter dem Kostenführer.

## ERWÄGUNGEN

Die Digitalisierung ist im Gemeinderat unbestritten.

Obwohl im Grundsatz die Pauschale am 23.9.2021 durch den GR beschlossen wurde, hat sich in einer Diskussion zwischen Daniel Grolimund und Patrick Marti herauskristallisiert, dass die Erhöhung des Sitzungsgeldes die einfachste und effizienteste Lösung für alle Beteiligten wäre. Mit einer Erhöhung des Sitzungsgeldes um CHF 20 pro Stunde und einer Erhöhung der Pauschale der Fraktionssitzung von CHF 40 auf CHF 60, würde dies erreicht werden und der administrative Aufwand würde sich auf ein Minimum beschränken, da nicht zwischen einer Pauschale und dem Sitzungsgeld unterschieden würde. Das Vorhandensein einer digitalen Infrastruktur kann heute, wie in der Diskussion vom 23.9.2021 ebenfalls eingebracht, in beinahe allen Fällen vorausgesetzt werden. Mit diesem Ansatz würde demnach eine aufwandbezogene Abgeltungspraxis verfolgt. Aktive Ersatzmitglieder hätten mit dieser Praxis keine Entschädigung, im Gegensatz mit einer Pauschale. Dies ist jedoch die bis heute angewandte Praxis in Zuchwil (und den verglichenen Gemeinden) und gab noch nie zu Diskussionen Anlass.

Die Taggelder würden dementsprechend von CHF 150 auf CHF 200 pro Halbtag erhöht werden, dementsprechend von CHF 300 auf CHF 400 pro ganzen Tag.

In der Diskussion vom 25.10.2021 wurden diverse Optionen diskutiert und der Fächer noch einmal geöffnet. Dem Behördensekretariat wurde der Auftrag erteilt, die diskutierten Varianten aufzuzeigen und dem Gemeinderat in einer dritten Lesung zu unterbreiten.

Die Feuerwehrkommission ist allen anderen gemeinderätlichen Kommissionen gleichgestellt und wird in der DGO unter der Rubrik öffentliche Sicherheit explizit aufgeführt.

Die Dienst- und Gehaltsordnung DGO ist entsprechend den Beschlüssen anzupassen. Die revidierte DGO ist der Gemeindeversammlung vom 13.12.2021 vorzulegen.

## AUSWIRKUNGEN

Klare und einheitlich Strukturen und Entschädigung in den Gremien der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Bei einer Erhöhung des Sitzungsgeldes der Kommissionen um CHF 10.-- pro Stunde, würden die Mehrkosten (aufgrund der Erfahrungswerte des vergangenen Jahres) CHF 11'000.-- betragen.

*Bei einer Erhöhung des Sitzungsgeldes der Kommissionen um CHF 20.-- pro Stunde, würden die Mehrkosten CHF 22'000.-- betragen.*

Bei einer Erhöhung des Sitzungsgeldes der Kommissionen um CHF 30.-- pro Stunde, würden die Mehrkosten CHF 33'000.--.

Bei einer Erhöhung von CHF 10.-- pro Stunde für den Gemeinderat entstehen Mehrkosten von (17 Sitzungen x 2 Std. x 11 Mitglieder x CHF 10) CHF 3'740.--.

Bei einer Erhöhung von CHF 20.-- pro Stunde für den Gemeinderat entstehen Mehrkosten von (17 Sitzungen x 2 Std. x 11 Mitglieder x CHF 20) CHF 7'480.--.

Bei einer Erhöhung von CHF 30.-- pro Stunde für den Gemeinderat entstehen Mehrkosten von (17 Sitzungen x 2 Std. x 11 Mitglieder x CHF 30) CHF 11'220.--.

Bei einer Erhöhung von CHF 10.-- pro Fraktionssitzung entstehen maximale Mehrkosten von (17 Fraktionssitzungen x maximal 22 Mitglieder x CHF 10.--) CHF 3'740.--

Bei einer Erhöhung von CHF 20.-- pro Fraktionssitzung entstehen maximale Mehrkosten von (17 Fraktionssitzungen x maximal 22 Mitglieder x CHF 20.--) CHF 7'480.--

Bei einer Erhöhung von CHF 30.-- pro Fraktionssitzung entstehen maximale Mehrkosten von (17 Fraktionssitzungen x maximal 22 Mitglieder x CHF 30.--) CHF 11'220.--

Bei einer Erhöhung von CHF 40.-- pro Fraktionssitzung entstehen maximale Mehrkosten von (17 Fraktionssitzungen x maximal 22 Mitglieder x CHF 40.--) CHF 14'960.--

Bei der Entschädigung pro Stunde werden jeweils die angebrochenen Stunden mit dem Stundensatz entschädigt.

Die aktuelle GR Pauschale entspricht (22 x CHF 300) CHF 6'600.--.

Auswirkungen Pauschalen:

### **Gemeinderat**

11 OM à Fr. 400 =	CHF 4'400
11 EM à Fr. 200 =	CHF 2'200
Total Mehrkosten GR	CHF 6'600

11 OM à Fr. 600 =	CHF 6'600
11 EM à Fr. 300 =	CHF 3'300
Total Mehrkosten GR	CHF 9'900

### **Kommissionen**

55 OM à Fr. 400 =	CHF 22'000
55 EM à Fr. 200 =	CHF 11'000
Total Mehrkosten Kommissionen	CHF 33'000

55 OM à Fr. 600 =	CHF 33'000
55 EM à Fr. 300 =	CHF 16'500
Total Mehrkosten Kommissionen	CHF 49'500

### **Ist-Situation**

3000 Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen

Budget 2022: CHF 143'900

Budget 2021: CHF 148'700

Jahresrechnung 2020: CHF 114'480

Eine rückwirkende Einführung auf Legislaturbeginn ist jederzeit möglich.

Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen (132 Funktionen sind zu besetzen):

Gemeinderat	CHF 7'480
Fraktionsentschädigung	CHF 7'480
abzüglich bisherige Pauschale GR	- CHF 6'600
Kommissionen	CHF 22'000
Pauschale Ersatzmitglieder	CHF 16'500

Total CHF 46'860

### **Rechenbeispiel Gemeinderat:**

bisher:

17 Fraktionssitzungen à CHF 40 = CHF 680 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 40 = 1360, plus Pauschale von jährlich CHF 300 entspricht total CHF 2'340.

neu:

17 Fraktionssitzungen à CHF 60 = CHF 1'020 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 60 = 2'040 entspricht total CHF 3'060.

### **Rechenbeispiel Kommissionsmitglied mit 5 Sitzungen à 2 Std. pro Jahr:**

bisher:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 30 = CHF 300

neu:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 50 = CHF 500

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 39 vom 4. November 2021 in der Schlussabstimmung mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung die angepassten Entschädigungen von Behörden und Kommissionen.

## **ANTRAG**

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die angepassten Entschädigungen von Behörden und Kommissionen.

(Erhöhung des Sitzungsgeldes von Gemeinderat und der Kommissionen um CHF 20.--/Std., Ausrichtung einer Pauschalentschädigung für Ersatzmitglieder CHF 300.--/Jahr)

**Patrick Marti** schildert den vorliegenden Beschlussesantrag. Im Einzelnen macht er ergänzende Ausführungen zu den Auswirkungen und gibt Erläuterungen dazu ab. Er zeigt die Abweichungen zum ursprünglichen Bericht und Antrag auf. Dabei handelt es sich um Präzisierungen bei der Erhöhung der CHF 20 und der Pausche von CHF 300 sowie um Rechenbeispiele.

Die Ausgangslage im Geschäft war die, dass im Verlauf der Legislaturperiode 2017-2021 für die Gemeinderatssitzungen eine elektronische Plattform eingerichtet wurde. Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden die Sitzungsunterlagen nicht mehr in Papierform zugestellt, sondern nur noch digital über die Plattform. Die Testphase war erfolgreich, sodass sich der amtierende

Gemeinderat zu Beginn der angelaufenen Legislaturperiode dafür ausgesprochen hat, den digitalen Weg fortzuschreiten und auf die Kommissionen auszuweiten.

Für die IT-Infrastruktur wurden die Mitglieder des Gemeinderates mit CHF 300 pro Jahr entschädigt.

Patrick Marti macht darauf aufmerksam, dass es nicht weniger als 132 Funktionen sind, die es in der Einwohnergemeinde Zuchwil zu besetzen gilt und die unsere Gemeinde am Laufen halten. Dabei bringt er seine Freude und grosse Genugtuung zum Ausdruck, dass im Gegensatz zu anderen Gemeinden es in Zuchwil glücklicherweise ganz viele motivierte und engagierte Leute gibt, die bereit sind, die Chargen zu besetzen und einen grossen Teil ihrer Freizeit zum Wohl der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Der beantragte Stundenlohn von CHF 40 mag als üppig erachtet werden. Ja, das ist viel! Aber eingedenk der Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen ist die Entschädigung verhältnismässig klein.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

BESCHLUSS; grossmehrheitliche Zustimmung, 6 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung genehmigt die angepassten Entschädigungen von Behörden und Kommissionen.

---

## Beschluss Nr. 76 – Anpassung Dienst- und Gehaltsordnung DGO

---

### AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat hat in der Budgetdebatte vom 25. Oktober 2021 beschlossen, dem Personal neu bereits ab dem 10. Dienstjahr eine Treueprämie in Form einer zusätzlichen Ferienwoche auszurichten (DGO Ziff. 24.1., S. 9) und ab dem 20. bis zum vollendeten 49. Altersjahr neu 25 Ferientage (DGO Ziff. 38.1., S. 12) zu gewähren (bisher 23 Ferientage). Grund für diese Anpassungen ist einerseits ein Antrag der Personalvereinigung der Einwohnergemeinde Zuchwil sowie die Positionierung als attraktive Arbeitgeberin.

Daneben traten neue bundesrechtliche Vorgaben bezüglich Urlaubes bei der Pflege bei Krankheit in der Familie sowie die Entschädigung für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, in Kraft, welche übernommen werden mussten (DGO Ziff. 39.1. S. 13) gleichzeitig wurden vorhandene Begrifflichkeiten konkretisiert.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80596.html>

Die beschlossenen Anpassungen im Geschäft «Feuerwehr - Sold und Entschädigungen» sowie diejenigen im Geschäft «Behörden und Kommissionen, Anpassung Entschädigung» werden in der DGO angepasst (Anhang 2).

## ERWÄGUNGEN

Die DGO wird in den entsprechenden Punkten gemäss Beschlüssen angepasst, nachgeführt und auf den aktuellen Stand gebracht.

## AUSWIRKUNGEN

Die Mehrkosten für die Personalbeschlüsse (Ferien und Treueprämie) belaufen sich auf CHF 10'600 und sind im Budget 2022 berücksichtigt.

Die Mehrkosten für die Anpassungen im Geschäft «Feuerwehr - Sold und Entschädigungen» belaufen sich auf CHF 6'000 für die Funktionsentschädigungen und CHF 49'500 für die Soldanpassungen, also insgesamt CHF 55'500 und sind im Budget 2022 berücksichtigt.

Die Mehrkosten für die Anpassungen im Geschäft «Behörden und Kommissionen, Anpassung Entschädigung» belaufen sich maximal auf CHF 53'460 (auf der aktuellen Basis, mit der heutigen Anzahl Sitzungen) abzüglich der bisherigen Gemeinderats-Pauschale von CHF 6'600 und entsprechen netto CHF 46'860 und sind im Budget 2022 berücksichtigt. Im Gemeinderat und in Kommissionen sind 132 Funktionen zu besetzen.

Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinderat	CHF 7'480
Fraktionsentschädigung	CHF 7'480
abzüglich bisherige Pauschale GR	- CHF 6'600
Kommissionen	CHF 22'000
Pauschale Ersatzmitglieder	CHF 16'500
<b>Total</b>	<b>CHF 46'860</b>

### **Rechenbeispiel Gemeinderat:**

bisher:

17 Fraktionssitzungen à CHF 40 = CHF 680 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 40 = 1360, plus Pauschale von jährlich CHF 300 entspricht total CHF 2'340.

neu:

17 Fraktionssitzungen à CHF 60 = CHF 1'020 plus 17 Gemeinderatssitzungen à 2 Std, total 34 Stunden à CHF 60 = 2'040 entspricht total CHF 3'060.

## Rechenbeispiel Kommissionsmitglied mit 5 Sitzungen à 2 Std. pro Jahr:

bisher:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 30 = CHF 300

neu:

5 Sitzungen à 2 Stunden, total 10 Stunden à CHF 50 = CHF 500

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 48 vom 16. November 2021 mit 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

1. die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2022.
2. den Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit rückwirkender in Kraftsetzung per 1. Juli 2021 (Legislaturbeginn)

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2022.
2. Die Gemeindeversammlung beschliesst Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit rückwirkender in Kraftsetzung per 1. Juli 2021 (Legislaturbeginn).

**Patrick Marti** schildert eingehend den vorliegenden Beschlussesantrag. Er projiziert die Dienst- und Gehaltsordnung DGO und erläutert die Anpassungen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Änderungen bei Pt. 24 Treueprämien, Pt. 38 Ferien und Pt. 39 Freie Tage.

Mit diesen Veränderungen will sich die Einwohnergemeinde Zuchwil auch als attraktive Arbeitgeberin gut positionieren und dem Fachkräftemangel entgegenwirken.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

Patrick Marti lässt über die beiden Anträge in globo abstimmen.

**BESCHLUSS**; grossmehrheitliche Zustimmung, 2 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

1. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Anpassungen der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit in Kraftsetzung per 1. Januar 2022.

2. Die Gemeindeversammlung beschliesst Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung DGO mit rückwirkender in Kraftsetzung per 1. Juli 2021 (Legislaturbeginn).

---

## Beschluss-Nr. 77 – Anpassung Feuerwehrrglement

---

### AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss Nr. 28 vom 25. Oktober 2021 hat der Gemeinderat der Erhöhung der Entschädigung und des Soldes der Feuerwehr und der Aktualisierung von Funktionsbezeichnungen zugestimmt.

Sowohl die Entschädigung und der Sold als auch die Funktionsbezeichnungen sind in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO und dabei im Einzelnen in Anhang 2 festgehalten, welcher integrierender Bestandteil der DGO ist.

Die Funktionsbezeichnungen finden auch im Feuerwehrrglement § 17 Niederschlag. Hierzu ist beabsichtigt, fehlende Chargen gemäss Organigramm aufzunehmen, bzw. solche, die dauerhaft nicht verwendet werden zu streichen. Speziell hervorzuheben ist hierbei noch die Rolle des Materialverwalters. Diese wird in der Form bereits seit längerer Zeit nicht mehr benötigt, ist die Stelle doch in Form eines verantwortlichen Logistik-Offiziers besetzt und durch diesen in der Feuerwehrkommission vertreten.

Mit dem oben erwähnten Beschluss Nr. 28 hat der Gemeinderat einstimmig bei Ausstandwahrung Philippe Weyeneth auch die ersatzlose Streichung der Funktion des Materialverwalters in Paragraph 17, Bst. d) gutgeheissen und gemäss Beschlusspunkt 2 das entsprechend teilrevidierte Feuerwehrrglement zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

### AUSWIRKUNGEN

Das Feuerwehrrglement wird auf den aktuellsten Stand gebracht.

### ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Anpassung des Feuerwehrrgements durch Streichung des Paragraphen § 17 Bst. d) auf den 01. Januar 2022 und überweist das Reglement zur Schlussgenehmigung an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn.

**Patrick Marti** schildert den vorliegenden Beschlussesantrag, bei dem es sich um den teilweisen Vollzug der vorausgegangenen Traktanden 3, 4 und 5 handelt.

**Jens Lochbaum** erläutert, dass einhergehend mit der überarbeiteten Dienst- und Gehaltsordnung DGO die Struktur angepasst wurde, wie sie gelebt wird und wie die Feuerwehr auch

organisiert sein muss. Gleichzeitig soll eine Harmonisierung stattfinden, damit die Strukturen wieder zusammenstimmen.

Den Titel des Materialverwalters gibt es so zwar noch, wird aber nicht mehr gelebt. Seit einiger Zeit hat die Feuerwehr einen Abteilungsleiter, der Logistikchef ist und per Definition in seinem Stellenbeschrieb den Rang eines Feuerwehroffiziers hat. Die Funktion ist im Feuerwehrreglement § 17 Bst. c subsumiert, sodass die Funktion des Materialverwalters ersatzlos gestrichen werden kann.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

BESCHLUSS; einstimmig

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Anpassung des Feuerwehrreglements durch Streichung des Paragraphen § 17 Bst. d) auf den 01. Januar 2022.

---

## Beschluss-Nr. 78 – Erneuerung Freibad mit Traglufthalle – Genehmigung Bauabrechnung

---

### AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben der Einwohnergemeinde Zuchwil, Abteilung Bau und Planung vom 23. August 2021 wurden dem Departement des Innern (DDI) die Unterlagen für die abschliessende Bearbeitung des Subventionsgesuches des «Lotteriefonds» eingegeben.

### ERWÄGUNGEN

Gemäss anschliessendem Schreiben des Departementes des Innern fehlt gemäss RRB Nummer 2018/1730 Ziffer 2.6. noch die Genehmigung der Bauabrechnung durch die zuständige Behörde (Gemeindeversammlung).

Der Antrag an die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Bauabrechnung wird vorliegend mit einem Einzelgeschäft nachgeholt.

Der Gemeinderat hat die Abrechnung des Verpflichtungskredites an seiner Sitzung vom 29. April 2021 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 49 vom 16. November 2021 mit 10 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme die Bauabrechnung von CHF 10'573'002.60 (netto inklusive Mehrwertsteuer).

## AUSWIRKUNGEN

Die Einwohnergemeinde Zuchwil erhält nach der Genehmigung der Bauabrechnung und des Verpflichtungskredites CHF 1,5 Millionen Subvention zu Gunsten der Rechnung 2021.

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung von CHF 10'573'022.60 (netto inklusive Mehrwertsteuer).

**Patrick Marti** schildert den vorliegenden Beschlussesantrag und erläutert den Inhalt des Geschäfts.

Nachdem die Gemeindeversammlung im Rahmen der Jahresrechnung 2020 die Bauabrechnung und den Verpflichtungskredit zur Erneuerung des Freibades mit der Traglufthalle am 21. Juni 2021 gutgeheissen hat, wurde am 23. August 2021 beim Departement des Innern das Gesuch für einen Subventionsbeitrag aus dem Lotteriefonds eingereicht.

Die Genehmigung der Abrechnung im Rahmen der Jahresrechnung genügte den Anforderungen für die Auslösung der Beitragszahlung jedoch nicht. Damit die zuständige kantonale Amtsstelle das Subventionsgesuch abschliessend behandeln und der Einwohnergemeinde Zuchwil die 1.5 Mio. CHF zugunsten der Jahresrechnung 2021 überweisen kann, bedarf es eines eigenständigen Beschlusses der Gemeindeversammlung, was vorliegend nachgeholt wird.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

BESCHLUSS; grossmehrheitliche Zustimmung, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung von CHF 10'573'002.60 (netto inklusive Mehrwertsteuer) für die Erneuerung des Freibades mit Traglufthalle.

---

## Gemeindehaus – Sondervorlage Umbau- und Sanierungsarbeiten Westtrakt

---

Bevor **Peter Baumann**, Leiter Abteilung Bau und Planung die Eckpunkte der ausgearbeiteten Variantenvorschläge erläutert, schildert er die Ausgangslage.

Der Westtrakt des Gemeindehauses wurde Mitte der 50er-Jahre erbaut. Das nunmehr 66 Jahre alte Bauwerk weist erhebliche energetische, haustechnische, raumklimatische und strukturelle Mängel auf. Im Jahr 2018 wurde ein Innovationswettbewerb ausgelobt, den die Einwohner-

gemeinde anhand einer sorgfältigen Analyse und behutsamen Massnahmen mit einem eigenen Beitrag für sich gewann. Auf der Grundlage des Innovationswettbewerbs hat die Abteilung Bau und Planung verschiedene Aspekte vertieft betrachtet.

Ein weiterer Input war, dass das Gemeindehaus architektonisch schön aussehen und die Gemeindeverwaltung als attraktive Arbeitgeberin attraktive Arbeitsplätze schaffen soll. Damit soll auch ein Anreiz geschaffen werden, um auf dem Stellenmarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Mit dem Bevölkerungszuwachs sind auch die Anzahl Arbeitsplätze im Dienstleistungszentrum in den letzten 20 Jahren kontinuierlich um ca. 95% angestiegen.

Die Ausführungen von Peter Baumann, hinterlegt mit einer PP beziehen sich auf die nachstehenden Punkte:

#### Agenda

1. Ausgangslage
2. Grundlagen
3. Haustechnik
4. Planunterlagen
5. Partizipation Mitarbeitende
6. Kosten
7. Termine / weiteres Vorgehen

#### Beschluss Gemeinderat

- Genehmigung Projekt und Kosten Gemeindeversammlung Juni 2022
- Genehmigung Projektierungskredit von CHF 350'000
- Ausführungsplanung
- Ausarbeitung Variante 2 mit Attikageschoss

#### Aussagen aus dem Gemeinderat

- der eingeschlagene Weg ist richtig, aber es geht ein wenig schnell
- wir müssen attraktive Arbeitsplätze schaffen. Es wird in Zukunft einen Kampf um gute Arbeitskräfte geben.
- Die Variante mit Heizen, Kühlen und Lüften wird begrüsst (CO<sup>2</sup> – und Virusdiskussion)
- Ausarbeiten einer Nutzwertanalyse  
Aufzeigen der positiven wirtschaftlichen Auswirkungen der energetischen Sanierung
- Erstellen einer Schadstoffanalyse vor Kreditgenehmigung
- Detaillierte Ausarbeitung der Variante mit Attikageschoss

#### Was haben wir bearbeitet?

- energetische Sanierung Gebäudehülle
- Haustechnik
- Raumklima - Gesundheit
- Organisation Abteilungen
- Raumbedarfsermittlung

#### Grundlagen

- Skizzen seit 2013
- Architektenwettbewerb
- Sicherheitskonzept
- Sanierung Lindenschulhaus
- Sanierung Schalterhalle

Bevölkerung / Personalstatistik

Haustechnik

- Heizen (Ersatz)
- Kühlen (Sommer)
- Lüften (CO<sup>2</sup>, Viren)

Haustechnik (Grundrisspläne – Schema Lüftung / Heizen / Kühlen)

Haustechnik – Systemschnitt (Zuluft / Abluft)

Grundrisse (Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. Obergeschoss, Attikageschoss (mit Zugang über Lindenschulhaus))

Partizipation

Informationsanlass für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Workshops mit den Abteilungen

Betriebsbesichtigungen (Themenschwerpunkte Raumbedarf und Ausstattung, Organisation der Abteilungen und Raumklima)

Kosten

Termine / Weiteres Vorgehen

Dezember 2021 Gemeindeversammlung

Orientierung Projekt

Anfang 2022 Ausarbeitung Vorprojekt durch Abteilung Bau und Planung

Auftragsvergabe Architekt und Fachplaner

Juni 2022 Gemeindeversammlung

Antrag Genehmigung Projekt und Kosten

Baubeginn Bauphase

Voraussichtlich 2023

**Patrick Marti** dankt Peter Baumann für die Informationen.

---

**Beschluss Nr. 79 – Sportzentrum SZZ Zuchwil AG; Sondervorlage KEB**

---

**AUSGANGSLAGE**

Projekt: Anbau KEB (Bettenersatz)

Im Jahr 2005 wurde das Vorprojekt «Anbau Unterkunfts- und Garderobentrakt» in Auftrag gegeben. Dieses Projekt verfolgte schon vor 16 Jahren an gleicher Stelle das Ziel, mehr Betten im Sportzentrum Zuchwil für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung zu haben. Warum es in den folgenden Jahren nicht realisiert wurde, entzieht sich der Kenntnis der heutigen Geschäftsleitung

SZZ AG. Im Jahr 2012 relativierte sich das Bettenproblem, da eine Zusammenarbeit mit dem LZSO (Leistungszentrum Solothurn) am Drosselweg entstand. Dies in den Räumlichkeiten der Espace Solothurn im ehemaligen Kontiki. Espace löst nun die Verträge mit allen Mietern per 31.10.22 (wurde bereits auf Antrag des GR um ein Jahr verlängert) auf. Auf diesen Zeitpunkt hin verliert die SZZ AG 84 Betten.

Die betriebliche Notwendigkeit dieses Projektes ist für die SZZ AG also von zentraler Bedeutung, da dies einem Verlustvolumen von 42% unserer Kapazität entspricht.

Seit 2016 erscheint das Projekt Anbau KEB im Investitionsprogramm. Dies, da schon damals bekannt war, dass die Zusammenarbeit am Drosselweg nicht ewig andauert, und die Zimmerqualität auch nicht mehr den Anforderungen entspricht.

Der Wegfall von Betten wäre insbesondere auch darum katastrophal, da wir mit dem Kunstrasen und der Traglufthalle über zwei neue sehr attraktive Anlagen verfügen.

Ohne die Betten am Drosselweg verlieren wir ca. 100'000 CHF Gewinn pro Jahr (10 TCHF Gewinn Betten Drosselweg, 35 TCHF Gewinn auf Anlagen, 52 TCHF Gewinn im Restaurant).

Bei einer normalerweise ausgeglichenen Rechnung der SZZ AG (Einnahmen decken die Ausgaben), wären die betriebsnotwendigen Abschreibungen in der Höhe von ca. 200'000 CHF für die SZZ AG nicht mehr selbst zu stemmen.

Das Projekt wurde im Gemeinderat mehrmals vorgestellt. Letztmals am 01.07.21 anhand einer umfassenden Präsentation.

## ERWÄGUNGEN

Für das Projekt Bettenersatz wurden verschiedenste Varianten geprüft. Vom privaten Investor, über Auslagerung in umliegende Hotels, Aufstockung der Sporthalle bis zum Ausbau von Kellerräumen erfüllt keine Variante die nötigen Anforderungen wie Machbarkeit, Rendite oder Nähe zu den Anlagen.

Das vorliegende Projekt «Anbau KEB», welches inkl. Sanierung des Massenlagers neu 89 Betten in nachgefragter Qualität bietet, stellt den letzten grossen baulichen Entwicklungsschritt des Sportzentrums Zuchwil dar. Im EG des Anbaus entsteht ein zusätzlicher Theorieraum. Da der Solothurnische Fussballverband (SOFV) fast alle seine Kurse bei uns durchführt (Kunstrasen) ist auch ein entsprechender Theorieraum nötig. Die heutigen Belegungen durch diese Kurse im Widisaal verhindern zusätzliche Annahmen von Saalbelegungen (Bankette, Seminare, andere Kurse, usw.). Der SOFV wird per 01.01.2022 auch den Sitz seiner Geschäftsstelle ins Sportzentrum Zuchwil verlegen. Er mietet die Wohnung West im 1. OG.

Die Projektkosten von 1.5 Mio. CHF sind im Investitionsprogramm entsprechend vorgesehen. Die Einhaltung der max. Investitionssumme von 4 Mio. CHF (resp. 3.2 Mio. CHF\*) in vier Jahren ist sichergestellt.

\* Refinanzierung resp. Einsparung von 800'000 CHF wegen EGZ Corona-Rettungspaket

Die jährlich anfallenden Abschreibungen in der Höhe von ca. 50'000 CHF vergütet die SZZ AG an die EGZ. Der Unterhalt ist Sache der SZZ AG. Diese Handhabung wurde schon für die Bausubstanz des Innenbereiches des Sporthotels in der Sporthalle angewendet (siehe LV Art. 1).

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 52 vom 2. Dezember 2021 mit 10 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme das Projekt Anbau KEB mit einem Investitionsvolumen von 1.5 Mio. CHF im Investitionsprogramm genehmigt.

## AUSWIRKUNGEN

Ausser der Investition gibt es keine finanziellen, personellen oder strukturellen Auswirkungen für die Gemeinde. Die Abschreibungen werden von der SZZ AG übernommen.

Die Betten nicht zu ersetzen könnte jedoch finanzielle Folgen für die EGZ haben, da die SZZ AG den nötigen Cashflow für die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen nicht mehr selbst erwirtschaften kann.

## ANTRAG

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt das Projekt Anbau KEB mit einem Investitionsvolumen von 1.5 Mio. CHF im Investitionsprogramm.

**Urs Jäggi:** Bevor ich zu dem für uns sehr wichtigen Geschäft komme, kann ich euch noch eine frohe Botschaft verkünden. Heute wurde eine Medienmitteilung versendet, dergemäss die Regiobank Solothurn Namensgeberin der Eishalle wird. D.h., zukünftig werden wir nicht mehr von der Eishalle reden, sondern von der Regiobank Arena. Der Gemeinderat hat das Geschäft behandelt und die entsprechenden Verträge genehmigt. Eventuell klappt es damit noch im laufenden Jahr, ansonsten würde dann im Frühling 2022 die Eishalle südseitig prominent mit Regiobank Arena beschriftet werden.

Wie ihr dem Bericht entnehmen konntet, war das Projekt schon im Jahr 2005 spruchreif. Das Geschäft ist dann offensichtlich in Vergessenheit geraten oder einfach nicht mehr so aktuell gewesen. Das entzieht sich unserer Kenntnis. Viel wichtiger aber war nachher, dass es gar nicht mehr nötig gewesen ist, weil wir uns im Jahr 2012/2013 am Drosselweg 22 im ehemaligen Kontiki einmieten konnten. Dort haben wir 84 Betten zur Verfügung gehabt. Die Verwaltung wurde vom LZSO Sportzentrum Solothurn übernommen. Die Liegenschaftsbesitzerin, die Espace Real Estate hat nun aber allen Mietern gekündigt. Das bedeutet für uns, dass wir die Betten dort verlieren.

Selbst wenn die Zusammenarbeit mit der Espace Real Estate nicht beendet worden wäre, hätten wir handeln müssen, denn die Qualität im und am Gebäude vermag den Anforderungen nicht mehr zu genügen. Von den heute 147 nutzbaren Betten haben ca. 100 eine schlechte Qualität, da sie über mehrere Jahrzehnte alt sind und die Liegenschaft am Drosselweg ist insgesamt desolat.

Urs Jäggi zeigt mittels PP die Planskizzen der einzelnen Stockwerke.

Im Erdgeschoss wird es einen Theorieraum geben. Der ist genauso wichtig wie die Betten. Mit dem Theorieraum gelingt es uns nämlich, Doppelbelegungen im Widi-Saal zu entschärfen. Wir sind in der komfortablen Situation, dass der Widi-Saal sehr oft vermietet ist, speziell durch den Fussballverband. Der Solothurnische Fussballverband hat seine Geschäftsstelle ins Sportzentrum verlegt. Das ist nicht nur gut weil sie uns Kundinnen und Kunden bringen und Mieter

sind, sondern auch weil sie sehr viele Kurse abhalten. Auf den Sportplätzen führen sie den praktischen Teil durch, in den Innenräumen die Theorie. Das gibt uns die Möglichkeit, den Widi-Saal anderweitig belegen zu können.

Das uns jetzt vorliegende Projekt ist wie bereits erwähnt, mehrfach redimensioniert worden. Der Grund ist schlicht und ergreifend, dass es in den Budgetrahmen passt. Das Geschäft wurde im Gemeinderat mehrfach behandelt. Das Projekt ist zweckmässig und deckt die Bedürfnisse des Sportzentrums ab.

Des Weiteren wurde verhandelt, dass die Aktiengesellschaft auch die Abschreibungen übernimmt, welche diese Investition generiert. Mit den erwirtschafteten Mitteln die wir generieren, können wir die Abschreibungen übernehmen. Dadurch wird die Erfolgsrechnung der Gemeinde durch die Investitionen zukünftig nicht belastet.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

BESCHLUSS; grossmehrheitliche Zustimmung, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Projekt Anbau KEB mit einem Investitionsvolumen von 1.5 Mio. CHF im Investitionsprogramm.

**Patrick Marti** dankt Urs Jäggi für die Berichterstattung und wünscht ihm viel Freude bei der Weiterbearbeitung des Projekts.

---

## Beschluss Nr. 80 – Budget 2022 und Festsetzung des Steuerfusses

---

### AUSGANGSLAGE

Michael Marti, Leiter Abteilung EinwohnerdiensteFinanzen schildert den vorliegenden Beschlussesantrag und erläutert eingehend die Kennzahlen zu

Nettoinvestitionen

Selbstfinanzierung

Aufwandüberschuss

Finanzierungssaldo

Selbstfinanzierungsgrad.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

**Patrick Marti** stellt die funktionale Gliederung den Hauptbereichen nach zur Diskussion.

Patrick Marti stellt die Investitionsrechnung zur Diskussion. Darin nicht berücksichtigt ist der Planungskredit von CHF 350'000 für den Umbau und die Sanierung des Gemeindehauses Trakt West.

Aus der Mitte der Versammlung wird das Wort nicht gewünscht.

Der Gemeinderat genehmigte mit Beschluss Nr. 56 vom 02. Dezember 2021 mit 10 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme das Budget 2022.

Patrick Marti lässt über die zehn folgenden Antragspunkte in globo abstimmen:

- |   |  |                          |
|---|--|--------------------------|
| 1) Erfolgsrechnung  | Gesamtaufwand  | Fr. 61'308'950.00        |
|   | Gesamtertrag   | Fr. 60'261'392.00        |
|   | <b>Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)</b> | <b>Fr. -1'047'558.00</b> |
| 2) Investitionsrechnung   | Ausgaben Verwaltungsvermögen                         | Fr. 11'210'000.00        |
|   | Einnahmen Verwaltungsvermögen                        | Fr. 602'000.00           |
|   | <b>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>        | <b>Fr. 10'608'000.00</b> |
| 3) Spezialfinanzierungen  | Feuerwehr / Ertrags-/Aufwandüberschuss               | Fr. 4'200.00             |
|   | Wasserversorgung / Ertrags-/Aufwandüberschuss        | Fr. -149'000.00          |
|   | Abwasserbeseitigung / Ertrags-/Aufwandüberschuss     | Fr. -402'000.00          |
|   | Abfallbeseitigung / Ertrags-/Aufwandüberschuss       | Fr. -30'600.00           |
| 4) Die Teuerungszulage ist für das Verwaltungspersonal auf 0% festzulegen (haupt- und/oder nebenamtliches Personal)   |  |                          |
| 5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:  | Natürliche Personen 120% der einfachen Staatssteuer  |                          |
|   | Juristische Personen 120% der einfachen Staatssteuer |                          |
| 6) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen: (Minimum Fr. 20.-- / Maximum Fr. 400.--) 10% der einfachen Staatssteuer  |  |                          |
| 7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.  |  |                          |
| 8) Steuern I: Der Rückerstattungszins wird auf das Jahr 2022 auf 0.25% p.a. festgelegt.   |  |                          |
| 9) Steuern II: Der Verzugszins wird für das Jahr 2022 auf 3% festgelegt.  |  |                          |
| 10) Die Abwassergebühren werden von CHF 2.00/m <sup>3</sup> auf CHF 1.70/m <sup>3</sup> inkl. MwSt. gesenkt.<br>Die Senkung der Position 821 Abwassergebühr pro m <sup>3</sup> Wasserbezug inkl. MwSt. im Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und der Gebührentarif wird dementsprechend angepasst. |  |                          |

**BESCHLUSS;** grossmehrheitliche Zustimmung, 7 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF -1'047'558, die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen von

CHF 10'608'000 und den Spezialfinanzierungen (Feuerwehr: Ertragsüberschuss von CHF 4'200, Wasserversorgung: Aufwandüberschuss von CHF -149'000, Abwasserbeseitigung: Aufwandüberschuss von CHF -402'000 und Abfallbeseitigung: Aufwandüberschuss von -CHF 30'600)

Die Teuerungszulage für das Verwaltungspersonal wird auf 0% festgesetzt. Der Steuerfuss sowohl für Natürliche Personen als auch für Juristische Personen bleibt unverändert bei 120% der einfachen Staatssteuer. Die Feuerwehersatzabgabe bleibt gleich bei 10% der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 20 / Maximum CHF 400). Einhergehend mit dem Budget wird eine Senkung der Abwassergebühren von zurzeit CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> auf CHF 1.70 pro m<sup>3</sup> genehmigt.

---

## Mitteilungen

---

Aus der Mitte der Versammlung werden keine Wortbegehren gemeldet.

**Patrick Marti** seinerseits gibt folgenden Mitteilungen bekannt:

### Hauptstrasse

Mitwirkung und Partizipation der Bevölkerung ist Patrick Marti ein grosses Anliegen.

Patrick Marti informiert über den Stand und das weitere Vorgehen in Sachen Hauptstrasse. Nach einer coronabedingten Absage konnte die Mitwirkungsveranstaltung im September 2021 im Lindensaal nachgeholt werden. An der Veranstaltung haben rund 50 Personen teilgenommen und ein Sammelsurium an Anliegen vorgebracht, die im Zusammenhang mit der Hauptstrasse wichtig wären. Da es sich bei der Hauptstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, kann die Einwohnergemeinde dort im Alleingang relativ wenig machen.

Auf Initiative der Gemeinde fand ein Treffen mit Peter Portmann, Leiter Projekt vom Kreis 1 im Kanton Solothurn statt, der auch verantwortlich für die Hauptstrasse zeichnet. Im Rahmen der Besprechung wurde eine Auslegeordnung gemacht und das weitere Vorgehen skizziert.

Im Frühling 2022 wird der Kanton die Grundlagen (Betrachtungssperimeter Kreisel Guggelstutz bis Kreisel Martinshof) erheben und die Mängel feststellen. Anschliessend werden der Kanton und die Gemeinde aufgrund der Grundlagen ein Verkehrsgutachten mit möglichen Massnahmen erarbeiten lassen. Wieder unter Einbezug der Bevölkerung wird dann die Umsetzung geplant. Patrick Marti bringt seine Genugtuung zum Ausdruck, dass es den Gemeindezuständigen gelungen ist, die Hauptstrasse Zuchwil auf der Prioritätenliste des Kantons anzuheben. Der politische Vorstoss von Reto Vescovi steht noch zur Behandlung an. Der Postulant wurde über das weitere Vorgehen informiert.

### Altes Clubhaus vom FC, Sporthaus Widi

Das Clubhaus steht im Moment leer, ist aber funktionstüchtig. Auf Anfrage hin haben sich die Fraktionen und der Vereinskonvent positiv dazu geäussert, das Clubhaus als Zwischennutzung in ein Vereinshaus umzufunktionieren. Die Jugendkommission hat sich bereit erklärt, ein Konzept zu erarbeiten, mit der Auflage, dass das Betriebskonzept sowie die Zugänglichkeit für alle Vereine gilt.

### Entsorgung und Werkhof

Die Öffnungszeiten des Werkhofs und die Entsorgung sind immer wieder Thema. Der Gemeinderat hat auch dort reagiert und der Werkkommission den Auftrag erteilt, im Verlauf des kommenden Jahres zu analysieren, ob das Angebot noch den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

### Label Energiestadt Gold

Zuchwil wurde in Ravensburg mit dem Label Energiestadt Gold ausgezeichnet. Auch in diesem Bereich soll für die künftige Generation ein Beitrag geleistet werden. Der Gemeinderat will eine nachhaltige Strategie und einen sorgsamen Umgang mit den Ressourcen.

### Neuer Notfalltreffpunkt

Der Notfalltreffpunkt der bisher im Sportzentrum war, befindet sich neu im Schulhaus Unterfeld. Ein Bericht dazu wird im Zuchler Kurier folgen.

### Ruhestörung

Auf dem Parkplatz des Sportzentrums am Amselweg kommt es gemäss eingegangener Beschwerden immer wieder zu Nachstörungen und Autoposing. In Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei konnte kurzfristig eine Verbesserung erreicht werden, indem vermehrt Kontrollen durchgeführt werden. Mittelfristig soll der Parkplatz bewirtschaftet werden. Der Gemeinderat will eine benutzerfreundliche Lösung, aber auch die Möglichkeit schaffen, dass der Parkplatz in der Nacht nicht anderweitig genutzt wird.

### Emmenholzweg

Auf dem Emmenholzweg wird oft mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren. Das ganze Quartier wird verkehrstechnisch betrachtet und eine Projektskizze soll erstellt werden. Eventuell soll es dereinst ein Wohnquartier sein.

**Patrick Marti** ruft die Anwesenden dazu auf, allfällige Anliegen und Fragen an die Gemeinde zu richten. Die vorausgegangenen Mitteilungen sind Beispiel dafür, dass die Einwohnergemeinde darum besorgt ist, nach Lösungen zu suchen und Massnahmen zu ergreifen.

**Patrick Marti** dankt an dieser Stelle allen engagierten Menschen, die sich für Zuchwil einsetzen und wertvolle und wichtige Beiträge leisten, damit die Dorfgemeinschaft funktioniert. Auf rein politischer Ebene braucht es 132 Köpfe und nebensächlich gibt es ganz, ganz viele Ehrenamtliche, die sich in Vereinen oder anderen Körperschaften engagieren. Patrick Marti kann nicht alle namentlich erwähnen, aber sein Dank geht an alle und es sollen sich möglichst viele betroffen fühlen.

**Patrick Marti** dankt allen herzlich für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung trägt zu einem lebendigen Dorf und zur politischen Mitwirkung bei.

Beim Ausgang finden die Besucherinnen und Besucher eine kleine Aufmerksamkeit zum Mitnehmen, verbunden mit einem lieben Gruss aus dem Gemeindehaus und der Bäckerei DUO.

Nach einem weiteren turbulenten, schwierigen und anspruchsvollen Jahr wünscht Patrick Marti im Namen der Gemeindebehörde und in seinem persönlichen Namen allen wunderbare Festtage, einen guten Start in ein glückliches und gesundes 2022 und erklärt die Gemeindeversammlung für beendet.